



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 20.11.2014

2014/383
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV		
Rat der Stadt	11.12.2014	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2015 Straßenreinigung und Erlass
einer Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2015 Straßenreinigung (Anlage 1) zur Kenntnis. Er stimmt der als Anlage 2 beigefügten Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) zu.

Beisenherz
Bürgermeister

Werner
Vorstand EUV

Sachverhalt

Nach der Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 sind die Aufwendungen im Bereich der Straßenreinigung (KFZ-Reparaturen, Löhne) gestiegen, so dass eine Erhöhung der bisherigen Straßenreinigungsgebühr erforderlich ist.

Die Winterdienstgebühr konnte stabil gehalten werden.

Danach ergibt sich

für die Sommerreinigung eine Gebühr von	4,13 €/lfd. m	VJ 3,99 €	+ 3,5 %
für die Winterreinigung eine Gebühr von	1,59 €/lfd. m	VJ 1,59 €	

Außerdem ist die Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung des EUV Stadtbetriebes (Straßenverzeichnis) hinsichtlich der Zuordnung von Straßen zu den entsprechenden Reinigungsklassen überarbeitet worden.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der o.g. Satzung ein Weisungsrecht.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.